

Zweckverband ARA Untermarch

§ 39 und § 73 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Schwyz
vom 24. November 2010 ([KV] SRSZ 100.100)

§ 4 und § 7 Abs. 2 lit. i) des Gemeindeorganisationsgesetzes
vom 29. Oktober 1969 ([GOG] SRSZ 152.100)

§ 7 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 19. April 2000
([EGzGschG] SRSZ 712.110)

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Verbandsbildung

Die Gemeinden Altendorf, Lachen, Galgenen, Schübelbach und Wangen bilden auf unbestimmte Zeit den Zweckverband „ARA Untermarch“ (nachfolgend Verband genannt).

Art. 2 Rechtspersönlichkeit

Der Verband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 3 Sitz

Der Sitz des Verbandes befindet sich in Lachen.

Art. 4 Zweck

¹ Der Verband bezweckt die Planung, den Bau, Betrieb und Unterhalt der gemeinsam erstellten und betriebenen Abwasserreinigungsanlage und der verbandseigenen Kanalisation inkl. Sonderbauwerke.

² Er kann nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Gewässerschutz weitere Aufgaben erfüllen.

Art. 5 Abwasserreglemente

Jede Verbandsgemeinde hat für ihr Gebiet ein Abwasserreglement zu erlassen. Dieses darf keine Vorschriften enthalten, die den Bestimmungen dieser Statuten widersprechen.

B. ORGANISATION

I. Allgemeine Bestimmungen**Art. 6 Organe**

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsgemeinden;
- b) der Vorstand;
- c) die Betriebskommission;
- d) die Rechnungsprüfungskommission.

II. Verbandsgemeinden**Art. 7 Befugnisse Gemeindeversammlung (Urnensystem)**

¹ Den Verbandsgemeinden stehen folgende Befugnisse zu:

- a) die Finanzbefugnisse gemäss Anhang dieser Statuten;
- b) die Zustimmung zu Änderungen dieser Statuten gemäss Art. 49;
- c) die Auflösung des Verbandes gemäss Art. 45.

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden sowie die Mehrheit der Verbandsgemeinden zugestimmt haben. Vorbehalten bleibt die notwendige Zustimmung durch alle Verbandsgemeinden für den Auflösungsbeschluss gemäss Art. 45 Abs. 1 und für Statutenänderungen gemäss Art. 49.

Art. 8 Initiativrecht

¹ 200 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Verbandsgemeinden können beim Vorstand schriftlich und in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eine Initiative auf Änderung der Statuten einreichen.

² Der Vorstand überweist die nach Verbandsgemeinden gegliederten Unterschriftenbogen den einzelnen Verbandsgemeinden zur Prüfung der Zahl der gültigen Unterschriften.

³ Nach Feststellung des Zustandekommens der Initiative erlässt der Vorstand eine Verfügung über die Zulässigkeit der Initiative. Der Entscheidungspruch ist den Initianten mitzuteilen und zusammen mit dem Initiativbegehren im Amtsblatt zu veröffentlichen. Dagegen kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert zehn Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

⁴ Erachtet der Vorstand die Initiative als zulässig, lädt er die Verbandsgemeinden ein, in einem koordinierten Vorgehen die Initiative mit seinem Antrag oder seinem allfälligen Gegenvorschlag innert Jahresfrist der vorberatenden Gemeindeversammlung vorzulegen.

⁵ Bei der anschliessenden Urnenabstimmung ist die Initiative angenommen, wenn ihr alle Verbandsgemeinden zugestimmt haben. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

⁶ Im Übrigen richten sich Anordnung, Vorbereitung, Durchführung, Veröffentlichung, Anfechtung und Erhaltung der Ergebnisse der Urnenabstimmung sinngemäss nach den Vorschriften des Wahl- und Abstimmungsgesetzes.

Art. 9 Befugnisse Gemeinderat

Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfungskommission nach Massgabe dieser Statuten.

III. Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung

- ¹ Der Vorstand besteht aus 15 Mitgliedern.
- ² Jede Verbandsgemeinde ordnet drei Mitglieder ab.
- ³ Der Betriebsleiter und der Klärwerksmeister werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen und nehmen daran teil. Sie haben kein Stimmrecht.

Art. 11 Wahl und Amtsdauer

- ¹ Die jeweiligen Mitglieder werden vom Gemeinderat auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt.
- ² Die Mitglieder müssen nicht dem Gemeinderat angehören.
- ³ Die Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 12 Befugnisse

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- a) die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Aktuars;
- b) die Wahl der Betriebskommission;
- c) die Oberaufsicht über die Verwaltung des Verbandes sowie über den Betrieb der Anlage;
- d) die Beschlussfassung über den Voranschlag;
- e) die Finanzbefugnisse gemäss Anhang dieser Statuten;
- f) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- g) die Abnahme der Bauabrechnungen;
- h) die Abnahme des Geschäftsberichts;
- i) die Vorbereitung von Anträgen an die Verbandsgemeinden;
- j) die Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder der Betriebskommission;

- k) die Aufnahme weiterer Verbandsgemeinden und der Abschluss von Anschlussverträgen gemäss Art. 43 Abs. 2.

Art.13 Einberufung

¹ Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte notwendig machen, jährlich aber mindestens zweimal. Vier Vorstandsmitglieder können unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte die Einberufung einer Sitzung verlangen.

² Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich, jeweils mindestens zehn Tage vorher und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. In dringenden Fällen kann die Einberufung des Vorstandes kurzfristig erfolgen.

Art. 14 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich; bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

² Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

IV. Betriebskommission

Art. 15 Zusammensetzung

¹ Die Betriebskommission setzt sich aus fünf Mitgliedern des Vorstandes zusammen. Sie besteht aus je einem Vertreter der Verbandsgemeinden. Der Präsident und der Aktuar nehmen von Amtes wegen Einsitz.

² Der Betriebsleiter und der Klärwerksmeister nehmen mit beratender Stimme Einsitz in die Betriebskommission.

Art. 16 Befugnisse

Die Betriebskommission erledigt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ obliegen. Sie ist namentlich zuständig für:

- a) die Organisation und Leitung des Verbandes;
- b) die Vorbereitung der Geschäfte und Antragstellung an den Vorstand;
- c) die Finanzgeschäfte gemäss Anhang dieser Statuten;
- d) die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen bewilligter Kredite;
- e) die Erteilung von Projektierungsaufträgen und Beratungsleistungen im Rahmen der bewilligten Kredite;
- f) die Mittelbeschaffung im Rahmen der bewilligten Kredite;
- g) die Wahl des Betriebsleiters, des Klärwerksmeisters und des Betriebspersonals sowie die Festlegung der Anstellungsbedingungen; das Arbeitsverhältnis ist zivilrechtlich.
- h) die Aufsicht über den Betriebsleiter und den Klärwerksmeister;
- i) die Führung von Prozessen und Genehmigung von Vergleichen.

Art. 17 Einberufung

Die Betriebskommission wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte notwendig machen, jährlich aber mindestens zwei Mal.

Art. 18 Beschlussfassung

¹ Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich; bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

² Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 19 Betriebsleiter und Klärwerksmeister

- ¹ Die administrative Leitung obliegt dem Betriebsleiter.
- ² Die technische Leitung der Anlage obliegt dem Klärwerksmeister.
- ³ Die Kompetenzen des Betriebsleiters und des Klärwerksmeisters werden in einem Pflichtenheft umschrieben.

Art. 20 Präsident, Zeichnungsberechtigung

- ¹ Der Präsident vertritt den Verband nach aussen. Er leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Betriebskommission.
- ² Für den Verband zeichnen kollektiv zu zweien: Der Präsident mit dem Aktuar oder dem Betriebsleiter; der Vizepräsident mit dem Aktuar oder dem Betriebsleiter.

V. Rechnungsprüfungskommission**Art. 21 Zusammensetzung**

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf fachkundigen Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde stellt ein Mitglied.
- ² Die jeweiligen Mitglieder werden vom Gemeinderat auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt.
- ³ Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.
- ⁴ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht dem Vorstand oder der Betriebskommission angehören.

Art. 22 Aufgabe

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft zuhanden des Vorstandes die Jahresrechnung sowie Bauabrechnungen auf Gesetzmässigkeit und Richtigkeit nach anerkannten Revisionsgrundsätzen und gibt dem Vorstand eine Empfehlung für die Beschlussfassung über die Jahresrechnung ab.

² Die Rechnungsprüfungskommission kann im Rahmen der im Voranschlag bewilligten Mittel eine externe Revisionsstelle beiziehen.

C. FINANZWESEN

Art. 23 Grundsätze

Die Finanzierung der Bau- und Betriebskosten ist nach dem Prinzip der Eigenwirtschaftlichkeit so zu gestalten, dass die von den Verbandsgemeinden zu leistenden Zahlungen, neben den allfälligen Subventionen,

- a) die Betriebskosten des Zweckverbandes decken;
- b) die zur Substanzerhaltung der Anlagen erforderlichen Abschreibungen sowie die Zinsen decken;
- c) die Bildung angemessener Reserven und notwendiger Rückstellungen zulassen.

Art. 24 Rechnungsführung

¹ Der Verband führt eine eigene Rechnung.

² Die Rechnungsführung hat den allgemeinen Grundsätzen für öffentlich-rechtliche Körperschaften zu entsprechen.

³ Die Führung der Verbandsrechnung und Verbandskasse kann einer Verbandsgemeinde oder einer Drittperson übertragen werden.

Art. 25 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September.

Art. 26 Krediterteilung

Die Ausgabenkompetenzen der Organe richten sich nach der Zuständigkeitsordnung der Statuten gemäss Anhang Finanzbefugnisse.

Art. 27 Obligatorisches Referendum

¹ Ausgabenbeschlüsse des Vorstandes über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Millionen Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200'000 Franken sind obligatorisch der Volksabstimmung in den Verbandsgemeinden unterstellt.

² Der Vorstand lädt die Verbandsgemeinden zur koordinierten Durchführung der vorberatenden Gemeindeversammlung samt anschliessender Urnenabstimmung ein.

³ Bei der Urnenabstimmung ist die Vorlage angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden sowie die Mehrheit der Verbandsgemeinden zugestimmt haben.

⁴ Im Übrigen richten sich Anordnung, Vorbereitung, Durchführung, Veröffentlichung, Anfechtung und Erhaltung der Ergebnisse der Urnenabstimmung sinngemäss nach den Vorschriften des Wahl- und Abstimmungsgesetzes.

Art. 28 Verteilung der Bau- und Betriebskosten

¹ Bei der Verteilung und Verrechnung der Bau- und Betriebskosten ist das Verursacherprinzip anzuwenden. Die Verbandsaufwendungen werden mit den Verbandsgemeinden entsprechend den angeschlossenen Einwohnern, den Industrie- und Gewerbebetrieben, den Schmutzstofffrachten sowie der Fremd- und Regenwassermenge abgerechnet.

² Die Verteilung erfolgt aufgrund der Nettokosten, also nach Abzug von allfälligen Subventionen und Leistungen Dritter.

Art. 29 Anpassung der Verteilgrundlagen

- ¹ Bei wesentlichen Änderungen in der Struktur des Verbandes und der Industrie sowie bei erheblichen Vorbehandlungsinvestitionen von Industriebetrieben zur Herabsetzung der Schmutzfrachten werden die Verteilgrundlagen angepasst.
- ² Die Grundlagen der Kostenverteilung werden im Übrigen alle sechs Jahre überprüft und im Bedarfsfall angepasst.
- ³ Anpassungen werden auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres wirksam.

Art. 30 Abrechnung

Die Verbandsgemeinden liefern dem Verband die Zahlen der angeschlossenen Einwohner sowie alle weiteren für die statutengerechte Verteilung der Bau- und Betriebskosten notwendigen Angaben.

Art. 31 Zahlungen

Der Verband erhebt bei den Verbandsgemeinden für die Betriebskosten während des Jahres Teilbeträge. Die Restbelastungen sind durch die Verbandsgemeinden nach Beschlussfassung des Vorstandes über die Jahresrechnung zu begleichen.

D. Eigentum, Bau und Unterhalt der Anlagen

Art. 32 Verbandseigentum, Erstellungs- und Unterhaltspflicht

- ¹ Die zentrale Abwasserreinigungsanlage, die dazugehörenden Einlauf-, Pump- und Spezialbauwerke sowie die Leitungen und Schächte sind Eigentum des Verbandes. Die Anlagen sind in einem Plan mit Verzeichnis darzustellen. Er ist laufend nachzuführen.
- ² Der Verband sorgt für den Unterhalt und die Erneuerung der Verbandsanlagen.

Art. 33 Gemeinde- und Privatkanalisationen

¹ Gemeinde- und Privatkanalisationen und alle Spezialbauwerke sind baulich und technisch auf die Abwasseranlagen des Verbandes abzustimmen.

² Das Kanalisationsnetz, die Spezialbauwerke und die Zuleitungen zu den Anlagen des Verbandes bleiben Eigentum der Verbandsgemeinden oder privater Kanalisationseigentümer.

³ Die Gemeinden und die privaten Kanalisationseigentümer haben dem Verband die generelle Entwässerungsplanung sowie Kanalisationsprojekte und Ausführungspläne auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

E. Betrieb der Anlagen

Art. 34 Zuleitung des Abwassers

Die Abwässer aus Haushalt, Gewerbe und Industrie sind vollständig und störungsfrei den Verbandsanlagen zuzuleiten. Es darf nur Abwasser abgeleitet werden, welches den einschlägigen Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Verbandsgemeinden entspricht.

Art. 35 Unterhaltungspflicht der Gemeinden

¹ Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, ihre eigenen Anlagen fachgemäss auszubauen und so zu unterhalten, dass die Gemeinde- und Verbandsanlagen jederzeit funktionstüchtig sind und keinen Schaden nehmen. Grössere Ablagerungen, Verstopfungen und Geruchsemissionen sind durch rechtzeitige Kanalreinigung zu vermeiden.

² Mängel an gemeindeeigenen Kanalisationsanlagen sind sofort zu beheben. Die Verbandsgemeinden haben die Behebung von Mängeln an privaten Kanalisationsanlagen zu veranlassen.

³ Der Verband kann gegen Aufwandentschädigung den Unterhalt und Betrieb von gemeindeeigenen Kanalisationsanlagen mit einer Verbandsgemeinde vereinbaren. Die Gemeindeanlagen müssen in diesem Fall dem Ausbaustandard des Verbands entsprechen.

Art. 36 Industrie- und Gewerbebetriebe

Vor Erteilung einer Bau-, Betriebs- oder Umnutzungsbewilligung für neue oder bestehende Industrie- und Gewerbeanlagen, die hohe Abwasserfrachten für die Kläranlage verursachen, müssen die Verbandsgemeinden eine Stellungnahme des Zweckverbands ARA Untermarch einholen.

Art. 37 Direktanschlüsse an das Verbandsnetz

¹ Gemeindeeigene und private Direktanschlüsse an Verbandsanlagen bedürfen der Genehmigung und späteren Bauabnahme durch den Verband. Die Ausführungspläne sind dem Verband zur Verfügung zu stellen.

² Die reglementarischen Beiträge und Gebühren für private Direktanschlüsse werden von den betreffenden Verbandsgemeinden erhoben.

Art. 38 Privatanschlüsse

¹ Private Anschlüsse über Gemeindekanalisationen an die Verbandsanlagen sind von den Verbandsgemeinden dem Verband zu melden, sofern sie der Ableitung von schmutzstoffintensiven Industrie- und Gewerbeabwässern dienen.

² Diese Vorschrift gilt auch für bestehende Anschlüsse, wenn durch Umbauten oder Betriebsumstellungen eine wesentliche Veränderung des zugeleiteten Abwassers nach Menge oder Zusammensetzung eintritt oder zu erwarten ist.

³ Die Betriebskommission regelt die Details.

Art. 39 Kontrolle

Der Verband hat das Recht, sämtliche Anlagen, welche mit der Ableitung von Abwässern in die Verbandsanlagen im Zusammenhang stehen, jederzeit auf den vorschriftsgemässen Zustand zu kontrollieren. Die Kontrolle erstreckt sich auch auf Abwässer, die den Verbandsanlagen zufließen.

Art. 40 Massnahmen

¹ Der Verband hat die zum Schutze und zur Betriebssicherheit der Verbandsanlagen notwendigen Massnahmen zu treffen, wenn

- a) eine dem Verband angeschlossene, gemeindeeigene oder private Anlage nicht den notwendigen Anforderungen entspricht;
- b) Abwässer eingeleitet werden, welche den Betrieb der Verbandsanlagen stören;
- c) grössere Fremdwassermengen zufließen.

² Die Kosten werden dem Verursacher überbunden.

Art. 41 Haftung der Verbandsgemeinden

Die Verbandsgemeinden haften für Schäden an den Verbandsanlagen, die durch Missachtung der Vorschriften, insbesondere Verletzung der Kontrollpflicht, Nichtbehebung festgestellter Mängel oder Unterlassung der vom Verband angeordneten Massnahmen entstanden sind.

Art. 42 Haftung Dritter

Wird der Verband durch Dritte geschädigt, sind diese nach den gesetzlichen Bestimmungen haftbar.

F. Erweiterung oder Auflösung des Zweckverbandes**Art. 43 Erweiterung**

¹ Weitere Gemeinden können in den Verband aufgenommen werden. Sie haben sich in die Verbandsanlagen einzukaufen.

² Der Verband kann jederzeit von sich aus mit anderen Gemeinden oder Körperschaften, ohne dass diese Mitglieder des Zweckverbandes werden, sogenannte Anschlussverträge abschliessen, wodurch den Anschliessenden bestimmte Benutzungsrechte an den Verbandsanlagen zugebilligt werden. Der Anschluss darf nur gegen Entgelt erfolgen.

Art. 44 Austritt

¹ Die Verbandsgemeinden können unter Wahrung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Geschäftsjahres und nach Genehmigung durch den Regierungsrat aus dem Verband austreten.

² Mit dem Austritt fällt jeder Anspruch am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattungen von Leistungen dahin.

³ Erwächst dem Verband bzw. den verbleibenden Verbandsgemeinden durch den Austritt einer Gemeinde ein erheblicher finanzieller Nachteil, so hat die ausscheidende Gemeinde dem Verband eine entsprechende Austrittsentschädigung zu leisten, deren Höhe im Streitfall gemäss Art. 45 dieser Statuten und der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Schwyz im Verwaltungsprozess festgelegt wird.

Art. 45 Auflösung

¹ Die Auflösung des Verbandes kommt zustande, wenn alle Verbandsgemeinden zustimmen, der Verbandszweck für alle Gemeinden anderweitig sichergestellt und die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verbandes gewährleistet ist.

² Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³ Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidation eines allfälligen Vermögens und dessen Verteilung auf die Verbandsgemeinden zu regeln.

G. Schlussbestimmungen

Art. 46 Aufsicht und Rechtspflege

- ¹ Der Verband steht unter der Aufsicht des Regierungsrates.
- ² Streitige und nicht Streitige Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRP) des Kantons Schwyz.

Art. 47 Streitigkeiten

Allfällige Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden sowie den Verbandsgemeinden unter sich, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Wege des Verwaltungsprozesses nach Massgabe der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Schwyz zu erledigen.

Art. 48 Sinngemässe Anwendung des GOG

Kann diesen Statuten keine einschlägige Vorschrift entnommen werden, so gelten die Bestimmungen des Gemeindeorganisationsgesetzes (GOG) des Kantons Schwyz sinngemäss.

Art. 49 Statutenänderung

Diese Statuten können mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden abgeändert werden. Statutenänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 50 Inkrafttreten

- ¹ Diese Statuten treten nach der Zustimmung durch alle Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn des der Genehmigung folgenden Rechnungsjahres in Kraft.
- ² Sie ersetzen die Statuten vom 16. Oktober 1966.

Lachen, 26. Juni 2015

Angenommen anlässlich der Urnenabstimmung vom 28. Februar 2016 von den Verbandsgemeinden:

Altendorf
Lachen
Galgenen
Schübelbach
Wangen

Für den Gemeinderat Altendorf:

Der Gemeindepräsident:
Beat Keller

Der Gemeindeschreiber:
Roger Spieser

Für den Gemeinderat Lachen:

Der Gemeindepräsident:
Peter Marty

Der Gemeindeschreiber:
Eugen Benz

Für den Gemeinderat Galgenen:

Der Gemeindepräsident:
René Häberli

Der Gemeindeschreiber:
Patrick Fuchs

Für den Gemeinderat Schübelbach:

Der Gemeindepräsident:
Stefan Abt

Der Gemeindeschreiber:
Bruno Stolz

Für den Gemeinderat Wangen:

Der Gemeindepräsident:
Dr. Adrian Oberlin

Der Gemeindeschreiber:
Urs Bruhin

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 612 vom 28. Juni 2016

Für den Regierungsrat des Kantons Schwyz:

Der Landammann:
Andreas Barraud

Der Staatsschreiber:
Dr. Mathias Brun

Zweckverband ARA Untermarch

Anhang Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken, brutto und exkl. MWST

Gegenstand	Betriebskommission	Vorstand	Alle Verbandsgemeinden
1. Neue Ausgaben			
1.1 einmalige neue Ausgaben je Fall	bis 200'000	über 200'000 bis 5 Mio.	über 5 Mio.
1.2 wiederkehrende neue Ausgaben je Fall	bis 20'000	über 20'000 bis 200'000	über 200'000
2. Gebundene Ausgaben			
Ausgaben	wenn nicht im Budget: abschliessend	durch Genehmigung des Budgets	_____
3. Grundstücke			
Erwerb und Veräusserung von Grundstücken	bis 200'000 pro Rechnungsjahr	über 200'000 bis 5 Mio. pro Rechnungsjahr	über 5 Mio. pro Rechnungsjahr
4. Zusatzkredite			
4.1 teuerungsbedingte	abschliessend		
4.2 nicht teuerungsbedingte	bis 20 % des ursprünglichen Kredites, jedoch maximal 200'000	bis maximal 1 Mio., soweit nicht die Betriebskommission abschliessend zuständig ist	soweit nicht die Betriebskommission oder der Vorstand abschliessend zuständig ist